

Vorwort der Herausgeberin

Mit dem vorliegenden Band werden die Ergebnisse des 17. Symposions der Akademie-Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, das am 17. und 18. Januar 2014 unter dem Titel des Tagungsbandes in Göttingen stattgefunden hat, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Kommission, die vor dreißig Jahren im Jahr 1984 gegründet wurde, ist die einzige nur mit Juristen besetzte Forschungskommission in einer Akademie der Wissenschaften bundesweit; seit ihrer Gründung hat sie im Schnitt etwa alle zwei Jahre ein Symposium durchgeführt und die Ergebnisse dieser Veranstaltungen in den Abhandlungen der Akademie veröffentlicht (eine Liste der Publikationen der Kommission findet sich am Ende des Bandes). Von Anfang an sah die Kommission ihre Aufgabe darin, einerseits rechtshistorische, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Ansätze mit der Dogmatik zu verbinden und andererseits grundlegende Themen intradisziplinär zu diskutieren. Damit hat sie zentrale Forderungen, die der Wissenschaftsrat in seinen 2012 an die juristischen Fakultäten gerichteten Empfehlungen gestellt hat, bereits Jahrzehnte vorweggenommen.

Diese bewährte Konzeption liegt auch dem 17. Symposium „Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum“ zugrunde. Drei öffentlich-rechtliche Beiträge (STARCK, RUFFERT und GRABENWARTER) werden durch einen Beitrag zur Rechtsvielfalt als historisches Phänomen (OESTMANN) eingeleitet und durch zwei weitere Beiträge ergänzt, die sich jeweils aus zivilrechtlicher Perspektive mit den Schwierigkeiten von Transferprozessen am Beispiel der EGMR-Rechtsprechung (SCHUMANN) einerseits und den praktischen Problemen im Prozess der europäischen Rechtsvereinheitlichung (KIENINGER) andererseits beschäftigen. Auf dieser Grundlage konnten Fragen zur Wechselwirkung und zum Transfer zwischen nationalen Rechtsräumen und überstaatlichen Ebenen einer ausgesprochen fruchtbaren Diskussion zugeführt werden.

PETER OESTMANN spannt in seinem breit angelegten Beitrag „Gemeines Recht und Rechtseinheit – Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit“ einen weiten Bogen vom (europäischen) Alten Reich bis hin zum Deutschen Reich am Ende des 19. Jahrhunderts – und zwar unter Einbindung aller Rechtsgebiete sowie der für das Recht verantwortlichen Institutionen, die zunächst stärker in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung als in der Gesetzgebung zu suchen sind. An einer Fülle von Beispielen kann OESTMANN zeigen, dass „[z]ahlreiche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung zwischen verschiedenen Staaten, mit überstaatlicher Gerichtsvielfalt oder mit dem Transfer von der einen in die andere Rechtsordnung ergeben, [...] gar nicht so modern [sind], wie sie erscheinen mögen“ (S. 1).

Nach dieser umfassenden rechtshistorischen Einführung wird der öffentlich-rechtliche Komplex durch einen Beitrag von CHRISTIAN STARCK eingeleitet. Aus der Perspektive des deutschen Rechts werden hier Grundsatzfragen des Ranges von „Völkerrecht, Unionsrecht und nationale[m] Verfassungsrecht“ behandelt und zu den

Begriffen „Hierarchie“, „Kooperation“ und „Integration“ ins Verhältnis gesetzt. Die Schwierigkeiten im Umgang mit tradierten Kategorien wie „Souveränität“ einerseits und „Übertragung von Kompetenzen“ andererseits vor dem Hintergrund des Integrationsprozesses und der zunehmenden Verselbstständigung überstaatlicher Einrichtungen wurden vor allem in der anschließenden Diskussion hervorgehoben. Daran anknüpfend beschäftigt sich MATTHIAS RUFFERT in seinem Beitrag über „Rechtserzeugung und Rechtsdurchsetzung im Europäischen Rechtsraum“ mit der Komplexität der Strukturen innerhalb der Europäischen Union und den daraus resultierenden Problemen, die nach seinen Ausführungen in der „Pluralität von Rechtserzeugungsakteuren, Administrativrechtsetzung in teilweise hybriden Netzwerkstrukturen auf der Rechtserzeugungsebene, begleitet von einer im unional-mitgliedstaatlichen Verbund deutlich dezentralisierten Rechtsdurchsetzung“ liegen (S. 96). Lösungen für diese Probleme sieht er in einer Emanzipation der Europarechtswissenschaft von dem überkommenen Verständnis von Staatlichkeit und kooperativem Zusammenwirken sowie in einer Orientierung an rechtlichen Grundkategorien wie „Rechtserzeugung“ und „Rechtsdurchsetzung“. Aufgabe der Wissenschaft sei es, Theorie und Dogmatik dieser Kategorien unter Wahrung der „Prinzipien der Demokratie und Gerechtigkeit im Sinne von Rechtsgleichheit“ und der „Grundsätz[e] von Rationalität und Effektivität“ fortzuentwickeln (ebenda). Der letzte öffentlich-rechtliche Beitrag von CHRISTOPH GRABENWARTER („Konkurrenz und Kooperation zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht“) beschäftigt sich mit dem Verhältnis der drei Gerichtshöfe zueinander innerhalb der europäischen „Grundrechtslandschaft“. Trotz weitgehend einheitlicher materieller Gehalte der Menschen- und Grundrechte in Europa liegt nach GRABENWARTER ein wesentliches Hemmnis für eine gemeinsame oder wenigstens parallele Rechtsprechungsentwicklung in den „höchst unterschiedliche[n] organisatorische[n] und verfahrensrechtliche[n] Rahmenbedingungen“ für die drei Gerichtshöfe (S. 151). In der Diskussion wird zudem auf die Gefahren hingewiesen, die sich daraus ergeben, dass Mechanismen zu einer Abstimmung innerhalb des Rechtsprechungsdreiecks fehlen.

Der Aufnahme der Rechtsprechung des EGMR in das nationale Recht widmet sich der Beitrag „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das deutsche Familien- und Erbrecht“ (EVA SCHUMANN), in dem zunächst anhand einer Analyse der Rechtsprechungsentwicklung seit den 1950er Jahren gezeigt wird, dass der zunehmende Einfluss auf das deutsche Familienrecht ein neues Phänomen darstellt, das konträr zu den Reformen im Kindschaftsrecht steht und sich daher in erster Linie mit der Neuausrichtung des EGMR im Anschluss an das 11. Zusatzprotokoll von 1998 erklären lässt. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen aber die innerstaatlichen Auswirkungen der EGMR-Rechtsprechung nach Feststellung einer konventionswidrigen Rechtslage, die den Gesetzgeber vor große Herausforderungen stellen (insbesondere im Fall einer rückwirkenden Änderung einzelner Regelungen). Der letzte Beitrag von EVA-MARIA KIENINGER („Rechtstechniken zur Etablierung eines Europäischen Pri-

vatrechts“) ist dem „Wie“ der europäischen Privatrechtsvereinheitlichung gewidmet. KIENINGER stellt die bisherigen Instrumente zur Harmonisierung des europäischen Privatrechts ausführlich dar und betrachtet sie überwiegend eher skeptisch. In der anschließenden Diskussion wird vor allem deutlich, dass die Privatrechtsangleichung ein deutlich stärkeres wissenschaftliches Fundament benötigt, als dies bislang der Fall ist. Hierbei handelt es sich um eine zentrale Forderung dieses Symposiums, die auch nochmals in der Abschlussdiskussion erhoben wurde: Es bestand Einigkeit, dass die europäischen „Verselbstständigungsprozesse“ (CHRISTOPH SCHÖNBERGER) einer stärkeren wissenschaftlichen Begleitung bedürfen. Der vorliegende Tagungsband leistet hierzu einen Beitrag.

Göttingen, im Dezember 2014

